



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

42. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.05.2019

Nummer: 6

Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2019

Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Stadt Herzogenrath zur Information der Ratsmitglieder und der EinwohnerInnen einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben ist. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss aufzustellen ist.

Die Stadt Herzogenrath weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2018 nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 14.05.2019 jetzt zur Einsichtnahme für alle EinwohnerInnen im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt oder im Internet unter www.herzogenrath.de abgerufen werden kann.

Herzogenrath, den 14.05.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2019

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.05.2019 abschließend beratenen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Grundsätzlich ist die Stadt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Abschlussstichtag 31.12.2017 aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	enwor- energie und wasser vor Ort GmbH	22.325.000 EUR	5.860.300 EUR	26,25 %
2	Green Solar GmbH	2.800.000 EUR	280.000 EUR	10,00 %
3	Technologie-Park Herzogenrath GmbH (TPH GmbH)	150.000 EUR	77.000 EUR	51,34 %

4	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
5	Stadtentwicklungsverwaltungs-gesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %
6	EBC Eurode Business Center GmbH & Co.KG	200.000 EUR	50.000 EUR	25,00 %
7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen	2.303.500 EUR	109.700 EUR	4,76 %
8	Energeticon gGmbH	26.000 EUR	650 EUR	2,50 %
9	Grundstücksentwicklung Herzogenrath GmbH	30.000 EUR	15.000 EUR	50,00 %
10	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH	1.000.000 EUR	16.450 EUR	1,65 %
11	Regio iT gmbH	307.228 EUR	3.072 EUR	1,00 %
12	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	93.750 EUR	6.250 EUR	6,67 %
13	d-NRW AöR	1.228.000 EUR	1.000 EUR	0,08 %
14	Zweckverband Eurode	anhand der Stimmrechte		50,00 %
15	Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen	anhand der Stimmrechte		28,57 %
16	Bürgerstiftung Herzogenrath	anhand der Stimmrechte		33,33 %

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt Herzogenrath nach § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 verzichtet. Ein Gesamtabschluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und einem ihrer Betriebe kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigefügt worden.

Der Verzicht zum Gesamtabschluss 2017 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, den 14.05.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2019**Änderung
der Badeordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 01.03.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat am 14.05.2019 folgende Änderung der Badeordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 Buchstabe c) und d) wird wie folgt geändert:

Nicht gestattet ist

- c) Rauchen auf den ausgewiesenen Flächen im Bereich des Planschbeckens,
- d) der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln,

Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Änderung Badeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.05.2019 rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Badeordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.05.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2019**Änderung
der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat am 14.05.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Tarif B - Personen, die Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten.

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweiskennzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt

Artikel 3

Die Änderung der Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.05.2019 rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.05.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2019**Änderung
der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat am 14.05.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Tarif B - Personen, die Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten.

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweiskennzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt

Artikel 3

Die Änderung der Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.05.2019 rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.05.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath